

# Rahmenvertrag – Nr. ....

Vergabe-Nr.: LFB-2026-030330-01

Zwischen dem

dem Land Brandenburg,  
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg,  
Tramper Chaussee 9, Haus 14, 16225 Eberswalde, nachfolgend: LFB

- Auftraggeber –

und

- Auftragnehmer –

wird folgender Rahmenvertrag über Erbringung der Dienstleistung

**Unterhaltsreinigung Waldschule „Kinderforstamt Eichkater“** geschlossen.

## § 1 Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen dieses Vertrages sind die folgenden Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- a) die Vergabeunterlage- und Vertragsunterlage
- b) das Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Bedingungen für den jeweiligen Einzelfall,
- c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (für Dienstleistungen)
- e) Vereinbarung zwischen dem Bieter/Auftragnehmer/Nachunternehmer, Verleiher von Arbeitskräften und (ggf., weiteren Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (für Dienstleistungen)
- f) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Dieser Rahmenvertrag regelt die Dienstleistung der **Unterhaltsreinigung Waldschule „Kinderforstamt Eichkater“** gemäß Vergabeunterlage und deren Anlagen im Abrufverfahren.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dienstleistung auf der Grundlage des Vergabeverfahrens LFB-2026-030330-01 an den Auftraggeber zu liefern.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erbringung der Dienstleistung bis zum Ablauf des Rahmenvertrages zu gewährleisten.
4. Der Auftraggeber strebt den Abruf des in der Leistungsbeschreibung genannten Lieferumfangs innerhalb des Vertragszeitraumes des Rahmenvertrages an. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers für Bestellungen der verbleibenden Menge besteht nicht.

## **§ 3 Vertragsdauer**

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.05.2026 und endet regulär am 30.04.2028. Der Vertrag verlängert sich ab dem 01.05.2028 automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für beauftragte Leistungen weiter, die noch nicht vollständig erbracht sind oder deren Gewährleistungsfrist weiterbesteht.

## **§ 4 Kündigung**

1. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 12 länger als drei Monate.
2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
  - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
  - b) Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
  - c) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
  - d) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;

- e) wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens
  - f) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
  - g) Bei Preiserhöhungen über 15%.
3. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
  4. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
  5. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
  6. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

## **§ 5 Preisänderungen**

1. Die Gegenleistung des Auftragnehmers bleibt bis Vertragsschluss grundsätzlich fest.
2. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
3. Die Preise des Angebots können erstmalig nach einem Vertragsjahr und dann jeweils jährlich in beiderseitigem Einvernehmen angepasst werden. Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit und ohne Änderungsanzeige zu gewähren.

## **§ 6 Höhere Gewalt**

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Der betroffenen Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen,

die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfüllten Leistungen, nachträglich geleistet werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den betreffenden Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, im Fall länger andauernder höherer Gewalt des Vertrages gemäß Abs. 1 aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## **§ 7 Abnahme**

1. Der Auftraggeber ist nur dann zu Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Leistungserbringung erfüllt sind.
2. Die Erfüllung der jeweiligen Leistung muss auf einem Erfassungsbogen festgehalten werden und von der Objektverantwortlichen Person des Landesbetrieb Forst Brandenburg bzw. beauftragten Personen nach Leistungserbringung unterzeichnet werden. Die Erfassungsbögen sind dann der jeweiligen Rechnung anzuhängen.

## **§ 8 Bearbeitung von Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen bezüglich der Reinigungsleistung umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die unverzügliche Bestätigung des Reklamationseingangs, die Überprüfung der beanstandeten Leistung vor Ort sowie die zeitnahe Information zur Anerkennung oder Ablehnung (mit Begründung). Im Falle eines berechtigten Mangels ist der Auftragnehmer zur kostenfreien Nachbesserung (z. B. Nachreinigung) innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

## **§ 9 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Leistung**

1. Wenn der Auftragnehmer die in diesem Vertrag genannten Fristen je Abruf um mehr als eine Woche überschreitet, kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Zulieferers hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.
2. Die Vertragsstrafe beträgt für jede Einzelbestellung je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,08 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Einzelbestellwertes.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

## § 10 Schadensersatz

Liegt die Ursache für eine verspätete oder mangelhafte Leistung beim Auftragnehmer, ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der erforderlichen Nachbesserungen oder einer Ersatzvornahme durch Dritte entstehen. Zu diesen Mehraufwendungen zählen insbesondere Lohnkosten für eingesetztes Personal.

## § 11 Zahlungen

1. Für Zahlungen innerhalb von **14 Tagen wird ein Skonto von 2 v. H.** des Rechnungsbetrages abgezogen. Dies gilt mit Abgabe des verbindlich unterzeichneten Angebotes als vereinbart, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Skontofristen beginnen einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der beauftragenden Stelle.
2. Die Rechnungen sollen zusammenfassend mindestens den Leistungsabruf eines Monats beinhalten.
3. Rechnungen sind an folgende Anschrift zu übersenden:

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Forstamt Oberhavel  
Plötzenstraße 17  
16775 Löwenberger Land OT Neuendorf

## § 12 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie des Leistungsumfanges sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

....., den ....., den .....

.....  
Unterschrift  
Auftraggeber

.....  
Unterschrift  
Auftragnehmer